

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016143/2

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 14.11.2016 TOP: 2.9
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016143/2
	Az.:	erstellt am: 07.10.2016

Betreff

Auflösung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal, Aufgabenübertragung auf den Abwasserverband Köthen, Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.11.2016	
2	14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	14.11.2016	
3	16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss		
4	16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz		
5	17.11.2016: Hauptausschuss		
6	24.11.2016: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Im Zusammenhang mit der notwendigen Strukturänderung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal fasst der Stadtrat folgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt für die Ortschaften Groß- und Kleinwülknitz, Dohndorf und Löbnitz nach Wirksamwerden der Auflösung des AZV Ziethetal, frühestens zum 01.01.2017, nach §§ 6 Abs.2 und 14 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Abwasserverband Köthen.
2. Zur Durchführung dieser Aufgabenübertragung wird der Oberbürgermeister befugt, den anliegenden Vertragsentwurf (Anlage 2) zur Aufgaben- und Vermögensübernahme abzuschließen.

3. Der Stadtrat beauftragt die Vertreter der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal, der Auflösung des Verbandes und dem Abschluss des vorliegenden Vertrages zur Aufgaben- und Vermögensübertragung zuzustimmen.
4. Weiterhin beauftragt der Stadtrat die Vertreter der Verbandsversammlung des AV Köthen der Aufgabenübernahme der Mitgliedsgemeinden des AZV Ziethetal, der damit verbundenen Änderung der Verbandssatzung und dem Abschluss des vorliegenden Vertrages zur Aufgaben- und Vermögensübernahme zuzustimmen.
5. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des in diesem Zusammenhang gefassten Beschlusses Nr. 2015/ StR/07/10 zur Eingliederung des AZV Ziethetal in den Abwasserverband Köthen.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Das für den AZV Ziethetal zuständige Landesverwaltungsamt hat auf Grund vorläufiger Erkenntnisse aus der wirtschaftlichen Prüfung des Verbandes durch den Landesrechnungshof erhebliche rechtliche Bedenken gegen die von den Mitgliedsgemeinden angestrebte Eingliederung in den AV Köthen.

Prüfung durch den Landesrechnungshof:

Die Prüfung des Landesrechnungshofs hat ergeben, dass beim AZV Ziethetal bereits seit den Neunziger Jahren handelsrechtliche Spielräume in der Wirtschaftsführung so genutzt wurden, dass eine rechtssichere Gebührenkalkulation bis heute nicht möglich ist. Dies würde bei Eingliederung in den AV Köthen ohne vorherige komplette Aufarbeitung der Probleme des AZV Ziethetal bis zurück in die Neunziger Jahre dazu führen, dass auch der AV Köthen keine rechtssichere Gebührenkalkulation erstellen könne.

Als gravierende Probleme wurden insbesondere aufgeführt:

- Rechtswidrige Beitragskalkulationen aufgrund falscher Voraussetzungen,
- Unzutreffende Annahmen der Geschäftsführung zu den Einnahmen (trotz Kalkulation fehlen rund 1 Mio €),
- Fehlende Nachkalkulationen, Unter- oder Überdeckungen der Gebühren wurden nicht ermittelt, daher erfolgte auch keine Verlustdeckung durch die Umlage, Umlage war nicht verlustdeckend, inzwischen ist Verjährung eingetreten,
- Grundpositionen wurden verändert, Abschreibungszeiten wurden nicht kontinuierlich gehalten, sondern drei Mal erheblich und nicht sachgerecht verändert.

Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 beruhten ebenfalls teilweise auf diesen Grundlagen, so dass sie für die tatsächliche Beurteilung der Lage des AZV Ziethetal nicht sicher herangezogen werden könnten.

Zudem fehlten beim AZV Ziethetal wichtige Unterlagen, so dass nicht alle Vorgänge nachvollzogen und korrigiert werden könnten. Eine korrekte Aufarbeitung der Probleme sei wahrscheinlich unmöglich.

Die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen wird aufgrund dieser Situation (siehe Anlage 1) und den daraus für den aufnehmenden Verband entstehenden Risiken vom

Landesverwaltungsamt nicht mehr empfohlen.

Vorschlag: Auflösung des AZV Ziethetal, Aufgabenübertragung an den AV Köthen

Um die in die Zukunft wirkenden Probleme zu lösen, schlagen Landesrechnungshof und Landesverwaltungsamt vor, einen „Schnitt“ zu machen, indem man den AZV Ziethetal auflöst und sich hinsichtlich der Bewertung des AZV auf relativ grobe Zahlen einigt (siehe Anlage 2.5 - Ermittlung des Kaufpreises für das zu übernehmende Anlagevermögen).

Bei der Auflösung eines Zweckverbandes fallen die Aufgaben, hier die öffentliche Abwasserbeseitigung einschließlich des Rechts Satzungen zu erlassen, an die Mitgliedsgemeinden zurück. Der aufgelöste Zweckverband gilt bis zu seiner endgültigen Abwicklung, d.h. bis alle Geschäfte beendet sind, als fortbestehend.

Die Auflösung des Verbandes bedeutet auch betriebswirtschaftlich einen „Schnitt“ zu machen, in dem das vorhandene Anlagevermögen mit einer realistischen Bewertung in den Abwasserverband Köthen übergeht. Hierzu musste ein Kaufpreis ermittelt werden, da der aus den Jahresabschlüssen zu entnehmende Wert des Anlagevermögens nicht dem tatsächlichen Anlagevermögen entspricht (Anlage 2.5 - Ermittlung des Kaufpreises für das zu übernehmende Anlagevermögen).

Die Auflösung wird von der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal beschlossen. Die Kommunalaufsicht genehmigt die Auflösung.

Nach der Empfehlung des Landesrechnungshofs und des Landesverwaltungsamtes sollen die Mitgliedsgemeinden des AZV Ziethetal für den Zeitpunkt, in dem die Auflösung wirksam wird, die Übertragung der Aufgaben und des Vermögens des AZV Ziethetal an den AV Köthen beschließen. Der AV Köthen ist nach derzeitigem Verhandlungsstand bereit, die Abwasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen AZV Ziethetal zu übernehmen.

Vorteile dieser Variante sind:

- Der AV Köthen wird nicht Rechtsnachfolger des AZV Ziethetal und braucht die Probleme der Wirtschaftsführung im AZV nicht rückwirkend aufzuarbeiten,
- der AV Köthen übernimmt keine Risiken aus dem AZV Ziethetal,
- der AV Köthen kann für die Zukunft rechtssicher kalkulieren,
- die Abwasserbeseitigung für den Bereich des AZV Ziethetal kann zukünftig wirtschaftlich, kostendeckend und abgaberechtlich verträglich erfolgen.
- mittelfristig (ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der Kläranlage Crüchern) gibt es für das Abrechnungsgebiet des AZV Ziethetal eine Gebühreneinheit mit dem Alt-Abrechnungsgebiet des AV Köthen mit deutlich günstigeren Abwassergebühren

Die Obere und die Unteren Kommunalaufsichtsbehörden haben mitgeteilt, dass sie die erforderlichen Genehmigungen erteilen werden.

Die Einzelheiten zur wirtschaftlichen Lage und zur Begründung der Empfehlung entnehmen Sie bitte aus der Anlage 1.

Keine sinnvollen Alternativen

Aus Sicht der Verwaltung gibt es zur empfohlenen Auflösung keine vernünftige Alternative.

Das Fortbestehen des AZV Ziethetal wird stetig weitere Verluste verursachen, die durch die Kommunen zu decken sind, da insbesondere die Probleme der künftigen rechtssicheren Gebührenkalkulation voraussichtlich nicht lösbar wären.

Die Kündigung einzelner Mitglieder des AZV Ziethetal ist nach der Verbandssatzung nur aus wichtigem Grund möglich, wäre jedoch bei der vorliegenden Fallkonstruktion nicht genehmigungsfähig. Der Zweckverband stellt eine Solidargemeinschaft dar, die die Mitglieder auch in schlechten Zeiten nicht verlassen können.

Auch die anschließende gemeinsame Aufgabenübertragung auf den AV Köthen ist aus Sicht der Verwaltung alternativlos.

Aufgaben- und Vermögensübertragung auf den AV Köthen:

Zur Umsetzung der Auflösung und zur Aufgaben- und Vermögensübertragung sind vertragliche Regelungen zwischen den beiden beteiligten Zweckverbänden und den beteiligten Kommunen erforderlich.

Das Verhandlungsergebnis – den Entwurf des Aufgaben- und Vermögensübertragungsvertrages - finden Sie in der Anlage 2, mit den dazugehörigen Anlagen 2.1 bis 2.5.

In diesem Vertrag wird Folgendes geregelt:

- die Auflösung des AZV Ziethetal und die Aufgabenübertragung an den AV Köthen zum 01.01.2017 oder spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung der Übertragung, zu diesem Zweck wird auch die Verbandssatzung des AV Köthen geändert (siehe Anlage 2.1),
- die Rechtsfolge dieses Vorgehens für den AZV Ziethetal (Abwicklungsverband) und den AV Köthen (keine Gesamtrechtsnachfolge),
- der Kaufpreis für das Anlagevermögen des AZV Ziethetal (siehe Anlage 2.5) und die Möglichkeit, den Kaufpreis durch die Übernahme und Umschuldung des noch verbleibenden Kreditvolumens und der Zinsswaps zu zahlen,
- die Übertragung von Nutzungsrechten an den AV Köthen für Anlagen der Abwasserbeseitigung,
- die Übertragung des Vermögens des AZV Ziethetal ohne vorherige Aufteilung an die Kommunen an den AV Köthen,
- die Regelung zum Personal des AZV Ziethetal,
- die Übernahme von Kosten, die durch die Abwicklung des AZV Ziethetal entstehen, durch diesen bzw. durch die Gemeinden, soweit eine Umlage erforderlich ist.

Abwicklung des AZV Ziethetal:

Grundsatz bei der Übernahme der Aufgabe durch den AV Köthen ist, dass Sachverhalte, die nicht gebührenfähige Kosten verursachen, nicht in den AV Köthen hineinwirken dürfen. Solche Kosten wären sonst über die allgemeine Umlage zu finanzieren, die die bisherigen Mitglieder des AV Köthen dann im Verhältnis ihrer Mitgliedschaft mitbelasten würden. Es wurde daher für sämtliche derartige Sachverhalte im Vertrag eine Regelung formuliert, nach der sie durch AZV Ziethetal abgewickelt werden oder die Kosten durch ihn übernommen werden.

Sofern diese Kosten im AZV Ziethetal nicht durch die noch laufenden Einnahmen aus Abwasserbeseitigungsgebühren gedeckt werden können, werden sie von den Mitgliedskommunen als Umlage erhoben.

Für die Stadt Köthen (Anhalt) ist mit Umlagen von ca. 400.000,- €, für bestehende nicht durch Anlagevermögen gedeckte Verbindlichkeiten, zu rechnen, die möglichst in den nächsten beiden Jahren gezahlt werden sollen, um die Abwicklung des AZV Ziethetal schnell abschließen zu können. Es entstehen zusätzlich Kosten als Umlagen, die zur Erfüllung noch bestehender Aufgaben im Rahmen der Abwicklung des AZV Ziethetal anfallen.

Verbandsversammlung des AV Köthen:

Nach § 5 Abs. 3 der geplanten neuen Verbandssatzung des AV Köthen (vgl. Anlage 2.1) soll jedes Verbandsglied je angefangene 2000 Einwohner einen Vertreter entsenden.

Für die Stadt Köthen (Anhalt), als Mitglied mit den meisten Einwohnern, gilt abweichend

Abs. 4 zu § 5.

Sie entsendet so viele Vertreter, wie alle übrigen Verbandsmitglieder zusammen. Die Mitgliedsgemeinden Stadt Südliches Anhalt, Gemeinde Osternienburger Land und Stadt Bernburg sind mit insgesamt 6 Vertretern in der Verbandsversammlung. Demzufolge hat die Stadt Köthen (Anhalt) auch 6 Sitze in der Verbandsversammlung vertreten. Es gibt keine Änderungen in der Sitzanzahl für die Stadt Köthen (Anhalt) zu den bisherigen Sitzen im AV Köthen.

Für den AZV Ziethetal in Auflösung wird je Mitgliedsgemeinde ein Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die o.g. notwendigen Beschlüsse zu fassen, zur Aufgabenübertragung an den AV Köthen mit dem vorliegenden Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung und zur Beauftragung der Vertreter in den Verbandsversammlungen der Auflösung des AZV Ziethetal bzw. der Übernahme durch den AV Köthen zuzustimmen. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in den Verbandsversammlungen erhalten damit ein gebundenes Mandat nach § 11 Abs. 3 GKG LSA.

Der bestehende Stadtratsbeschluss Nr. 2015/StR/07/10 ist aufzuheben.



Anlage 1 - Empfehlungsschreiben.pdf



Anlage 2 - Entwurf - Vertrag.pdf



Anlage 2.1 - 6. Änderungssatzung.pdf



Anlage 2.2 - Satzungsrecht AV Köthen.pdf



Anlage 2.3 - Inventarverzeichnis.pdf



Anlage 2.4 - Aufstellung Personal.pdf



Anlage 2.5 - Ermittlung Kaufpreis.pdf



Anlage 3 - Entwurf Lesefassung 6. Änderungssatzung.pdf